

AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Beschlossen durch das Studierendenparlament am 31.01.2022, genehmigt durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 02.02.2022.

Aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments am 31.01.2022 wird die AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 05.10.2021, genehmigt durch den Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 04.11.2021, wie folgt geändert:

Inhalt:

- § 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses
- § 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum AStA-Semesterticket
- § 3 Andere Mobilitätskomponenten
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Entscheidung
- § 6 Widerspruchsverfahren
- § 7 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Errichtung des AStA-Härtefonds, der Härtefondsstelle und des Härtefondsausschusses

- (1) Die Studierendenschaft errichtet einen besonderen beitragsfinanzierten AStA-Härtefonds. Aus diesem Fonds können die Beiträge für das AStA-Semesterticket in besonderen Fällen auf Grundlage dieser Satzung ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Das AStA-Semesterticket schließt alle Verkehrsverbünde mit ein, mit denen der AStA einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat.
- (2) Der Härtefonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan für ökologische studentische Mobilität geführt. Im Einzelplan sind die Einnahmen aus dem für ökologische studentische Mobilität erhobenen Beitragsanteil zu veranschlagen. Bei den Ausgaben für den Härtefonds sind Erstattungen aus § 2 Abs. 2 und 3 und weitere Kosten getrennt voneinander zu veranschlagen.
- (3) Zur Durchführung dieser Satzung wird eine Härtefondsstelle eingerichtet. Diese prüft und entscheidet über Anträge im Auftrag des AStA auf der Grundlage dieser Satzung. Die Aufgaben der Härtefondsstelle sind vom AStA dem Studentenwerk Frankfurt übertragen. Sitz der Härtefondsstelle ist beim Studentenwerk.
- (4) Die Härtefondsstelle erstellt in jedem Semester eine Statistik, die die Erstattungsfälle getrennt nach den Erstattungsgründen aus § 2 Abs. 2 und 3, sowie die Anzahl der Ablehnungen enthält und leitet diese nach Abschluss des Erstattungsverfahrens an den AStA weiter.
- (5) Der Härtefondsausschuss nimmt die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben wahr. Er ist zur Wahrung dieser Satzung und zur ordnungsgemäßen Entscheidung verpflichtet. Er hat eine zügige Beratung und Bearbeitung der Anträge und Widersprüche zu gewährleisten. Der Härtefondsausschuss arbeitet Empfehlungen und auf Grundlage dieser Satzung ergänzende Richtlinien für die Arbeit der Härtefondsstelle aus.
- (6) Der Härtefondsausschuss besteht aus drei Studierenden der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (im Folgenden: Studierende); die Mitarbeiter*innen der Härtefondsstelle sind beratende Mitglieder.
- (7) Die dem Härtefondsausschuss angehörenden Studierenden werden vom Studierendenparlament spätestens auf der letzten Sitzung der Legislaturperiode gemäß des satzungsgemäßen Verfahrens zur Besetzung von Ausschüssen des Studierendenparlaments für die Dauer eines Jahres bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Härtefondsausschusses vorzeitig aus, ist die Neubenennung des gesamten Ausschusses unverzüglich vorzunehmen. Bis zur Neuwahl bleiben die beiden verbleibenden Mitglieder im Amt. Für jedes Mitglied wird jeweils eine persönliche Stellvertretung benannt.
- (8) Die Mitglieder des Härtefondsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Härtefondsausschuss fort. Sie sind zu Beginn der Amtszeit nach

dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

- (9) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt bei Bedarf durch die Härtefondsstelle telefonisch oder schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen. Der Härtefondsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei studentische Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden; Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist ein vertrauliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen ist. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in ihrer geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gründe für die Rückerstattung des Beitrags zum AStA-Semesterticket

- (1) Studierende können aus den in Abs. 2 und 3 genannten Gründen eine Rückerstattung aus dem AStA-Härtefonds erhalten. Eine Rückerstattung in Fällen des Abs. 2 erfolgt abzüglich der vom AStA an das Studentenwerk zu zahlenden Fallkostenpauschale in der jeweils im Antrag angegebenen Höhe (Teilrückerstattung). In Fällen des Abs. 3 ist der gesamte Betrag für das Semesterticket zu erstatten.
- (2) In folgenden Fällen erkennt die Härtefondsstelle einen Härtegrund im Sinne der Verträge mit den Verkehrsverbänden an:
- a) **Auslandsstudium**
Bei Studierenden, die sich nachweislich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.
 - b) **Praktikum außerhalb der entsprechenden Verkehrsgebiete**
Studierende, die sich aufgrund eines Praktikums mindestens drei Monate des Semesters außerhalb des im AStA-Semesterticket eingeschlossenen Gebietes aufhalten. Ein praktisches Jahr oder ein Volontariat ist einem Praktikum gleichzusetzen.
 - c) **Unentgeltliche Beförderung wegen Schwerbehinderung**
Bei Studierenden mit einer Schwerbehinderung, die nach SGB IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
 - d) **Promotionsstudierende und**
 - e) **Examenskandidat*innen**
Bei Studierenden, die promovieren oder nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzung zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AStA-Semestertickets befinden.
 - f) **Urlaubssemester**
Bei Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten.
 - g) **Doppelimmatrikulation**
Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit einem AStA-Semesterticket immatrikuliert sind, kann das unter Berücksichtigung aller Übergangstarife insgesamt preiswertere AStA-Semesterticket erstattet werden; haben die beiden Tickets den gleichen Preis, so kann nur an einer Hochschule erstattet werden. Die Härtefondsstellen beider Hochschulen einigen sich über die erstattende Stelle.
 - h) **Gesundheit**
Bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der Verkehrsmittel im Gebiet des AStA-Semestertickets über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war.
 - i) **Landes-Ticket Hessen**
Bei Studierenden mit Landes-Ticket Hessen.
 - j) **Für die Dauer des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022: Internationale Studierende, die sich während der Corona-**

Pandemie aufgrund nicht stattfindender Präsenzveranstaltungen mindestens 3 Monate je Semester im Ausland befunden haben.

- (3) Weitere Härtegründe können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Härtefondsstelle anerkannt werden:
- a) Soziale Gründe
Wenn das Einkommen des*der Studierenden nach Abzug der Kosten für Wohnung und Krankenversicherung den Regelsatz der Grundsicherung (ALG II) nicht übersteigt. Der*Die Antragsteller*in darf über kein Vermögen oberhalb der im BAföG genannten Grenze verfügen. Den verheirateten Studierenden stehen verpartnerte Studierende gleich.
 - b) Familienarbeit
Bei Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens ein unter sieben Jahre altes Kind oder für mindestens ein Kind mit Schwerbehinderung sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, zur Vereinbarkeit von Studium und Kinderbetreuung auf ein Auto angewiesen zu sein. Bei Alleinerziehenden kann in begründeten Einzelfällen im Wege des Widerspruchsverfahrens von der Altersgrenze der Kinder gemäß Satz 1 abgesehen werden.
 - c) Pflege Angehöriger
Bei Studierenden, die die Pflege naher Angehöriger nachweisen können. Der Nachweis muss jeweils durch die Pflegekasse erfolgen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung nach Abs. 3 besteht nicht, wenn insbesondere die im laufenden Semester im Härtefonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind. Übersteigt die Anzahl der Anträge zur Rückerstattung die im laufenden Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, sind die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden und bei Vorliegen der Gründe gemäß Abs. 3 zu erstatten; nicht berücksichtigte Anträge sind abzulehnen.
- (5) Die Härtefondsstelle informiert auf der Homepage des Studentenwerks Frankfurt am Main über die Voraussetzungen der Erstattung und geeignete Dokumente, mit denen die Nachweise für die jeweiligen Härtefälle erbracht werden können.

§ 3 Andere Mobilitätskomponenten

Sind an das AStA-Semesterticket andere Mobilitätskomponenten geknüpft oder werden solche aus Rücklagen für studentische Mobilität finanziert, fallen diese bei der Rückerstattung des AStA-Semestertickets ebenfalls fort.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende, denen ein AStA-Semesterticket zusteht.
- (2) Der Antrag auf Rückerstattung der Beiträge zum AStA-Semesterticket und die Bearbeitung und Entscheidung durch die Härtefondsstelle erfolgt in der Regel digital über ein Online-Portal, welches über die Homepage des Studentenwerks Frankfurt am Main zu erreichen ist.

In begründeten Einzelfällen, in denen eine digitale Antragstellung aus Gründen der digitalen Barrierefreiheit für den*die Antragsteller*in nicht möglich ist, zeigt die Härtefondsstelle auf Anfrage Möglichkeiten der alternativen Antragstellung auf.

Anträge nach § 2 Abs. 2 lit. j) werden nicht über das Online-Portal gestellt. Die Härtefondsstelle stellt auf der Homepage des Studentenwerks Frankfurt am Main Antragsformulare für diesen Erstattungsgrund zur Verfügung.

Anträge nach § 2 Abs. 2 lit. h) für das Wintersemester 2021/2022 werden ebenfalls nicht über das Online-Portal gestellt. Die Härtefondsstelle stellt auf Anfrage Antragsformulare für diesen Erstattungsgrund zur Verfügung.

Die Antragstellung über das Online-Portal umfasst

- a) die vollständig ausgefüllte Antragsmaske,

- b) Erklärung und Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen,
- c) Hochladen sämtlicher Nachweise für den jeweiligen Erstattungsgrund,
- d) Hochladen der Dokumente zur Identitätslegitimation.

Die Antragstellung in den übrigen Fällen (Sätze 3-6) umfasst das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular sowie die Nachweise, die den Antrag glaubhaft machen.

- (3) Die Rückerstattung erfolgt per Überweisung auf IBAN-Konten im SEPA-Zahlungsraum.
- (4) Die Härtefondsstelle teilt dem*der Antragsteller*in mit, ob eine neue Validierung der Goethe-Card nach Antragstellung erforderlich ist. Die Neuvalidierung ist der Härtefondsstelle nachzuweisen. Validiert der*die Antragssteller*in nicht selbst, sondern sendet die Karte ein, übernimmt er*sie die Verantwortung im Falle eines Kartenverlusts auf dem Postweg. Sofern eine Rücksendung der Goethe-Card durch die Härtefondsstelle an die*den Studierende*n gewünscht wird, übernimmt der*die Antragsteller*in die Verantwortung im Falle eines Kartenverlusts auf dem Postweg.
- (5) Der Antrag auf Rückerstattung für ein Semester muss spätestens am 21. Tag nach dem im aktuellen Vorlesungsverzeichnis der Hochschule ausgewiesenen allgemeinen Vorlesungsbeginn gestellt sein (Ausschlussfrist).
- (6) Die Nachweise gemäß § 2 können spätestens bis zum 41. Tag nach Vorlesungsbeginn eingereicht werden. Erfolgt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.
- (7) Der*Die Antragsteller*in hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen im Antrag notwendige Angaben oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um über den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefondsstelle den*die Antragsteller*in unter Fristsetzung auf, das Notwendige nachzureichen.
- (8) Die Härtefondsstelle weist die*den Antragsteller*in in der Antragsmaske darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer*seiner Daten nach den Vorschriften dieser Satzung zur Bearbeitung ihres*seines Antrags erfolgt und dass die Verkehrsverbände ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (9) In Abweichung zu den Nachfristregelungen aus Abs. 5 und 6 können bei dem Erstattungsgrund Gesundheit gemäß § 2 Abs. 2 lit. h) Antrag und Nachweise jederzeit während des laufenden Semesters oder spätestens bis zum Ablauf der für das Folgesemester maßgeblichen Fristen (Abs. 5 und 6) eingereicht werden. Diese Regelung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/2021, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 auf Internationale Studierende, die gemäß § 2 Abs. 2 lit. j) einen Antrag stellen, ausgeweitet.
- (10) Für Studierende, die sich über das Nachrückverfahren immatrikuliert haben, gelten 21 Tage nach Immatrikulation als Ausschlussfrist für die Antragsstellung.

§ 5 Entscheidung

- (1) Über Anträge nach § 4 Abs. 2 entscheidet die Härtefondsstelle. Die Entscheidung soll nicht länger als zwei Wochen dauern.
- (2) Im Falle einer positiven Entscheidung stellt die Härtefondsstelle vor der Rückerstattung sicher, dass das Semesterticket für die Dauer des betreffenden Semesters nicht mehr genutzt werden kann. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Ablehnungsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In Fällen der digitalen Antragstellung wird der Ablehnungsbescheid in elektronischer Form dem*der Antragsteller*in im Online-Portal zur Verfügung gestellt.

§ 6 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Ablehnungsbescheid kann die*der Antragsteller*in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim AStA erheben; der Widerspruch soll begründet werden und ist an die Härtefondsstelle zu richten.
- (2) Ein Widerspruch, dem die Härtefondstelle nicht abhilft, wird an den Härtefondsausschuss weitergeleitet.

Dieser spricht eine Entscheidungsempfehlung für den AStA aus. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der AStA.

§ 7 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht und Aufbewahrungsfrist

- (1) Die Verkehrsverbände können bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis im Bereich des § 2 Abs. 2 sachlich und rechnerisch prüfen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.
- (2) Das Verfahren unterliegt dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß dieser Satzung verwendet. Die Mitglieder des AStA und die Mitarbeiter*innen des Studentenwerks sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.
- (3) Die Härtefondsstelle ist berechtigt, für die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens folgende Daten der Antragsteller*innen elektronisch zu verarbeiten:
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Matrikelnummer,
 - d) Anschrift,
 - e) E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer,
 - f) typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden,
 - g) Je nach Erstattungsgrund die den Erstattungsgrund belegenden Unterlagen,
 - h) Dokumente zur Identitätsverifikation (3 Selfies, Kopie eines amtlichen Ausweisdokuments. Die konkrete datenschutzrechtliche Vorgehensweise wird im Rahmen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVt) festgelegt. Nach erfolgter Identifikation sind die Dokumente zur Identitätsverifikation umgehend zu löschen, sofern diese kein Ablehnungsgrund sind),
 - i) die Entscheidung über den Antrag und
 - j) Bankverbindung.
- (4) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensdaten und -unterlagen beträgt ein Jahr nach Ablauf des Monats, in dem das Verfahren abgeschlossen worden ist. Die Daten nach Abs.3 sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen, sofern keine andere Rechtsvorschrift eine längere Aufbewahrung vorschreibt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament und nach Genehmigung des Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main einen Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des AStA in Kraft. Die AStA-Härtefondssatzung der Studierendenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main in der bis dahin gültigen Fassung tritt von diesem Zeitpunkt an außer Kraft.